

92N - ERWEITERTE KOSTENDECKUNG

Soweit die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB getroffen wurde, besteht nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen auch Versicherungsschutz für die dem unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers zusätzlich zu den oben unter Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1. und 4.2. EHVB versicherten Aufwendungen, welche aufgrund der Mangelhaftigkeit der Produkte des Versicherungsnehmers im nachfolgenden Produktionsvorgang entstehen. Hierbei sind jedoch Stillstandskosten durch die Nichtverfügbarkeit von mangelfreien Ersatzerzeugnissen nicht gedeckt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall (z.B. entgangener Gewinn, sonstige Stillstandskosten etc.) sind nicht versichert.

Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.5 EHVB findet Anwendung.

Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 5 EHVB bleiben vollinhaltlich aufrecht.